

gegangen und es wird der betreffende Protokollextract zu den Acten zu nehmen sein.

(Nr. 204.) Auszug des Protokolles der Zweiten Kammer vom 26. Februar 1861, enthaltend den Beschluß wegen des annoch zu bewirkenden Druckes des Berichts und Nachberichts der jenseitigen Zwischendeputation über den Entwurf der Kirchenordnung zu den Landtagsmittheilungen.

Präsident v. Schönfels: Dieser Protokollextract ist an die Deputation abgegeben worden, welche die Kirchenordnung zu berathen hat.

(Nr. 205.) Mittelft Kammerbeschlusses vom 28. Februar 1861 übersendet die Zweite Kammer eine bei ihr eingereichte Petition des landwirthschaftlichen Vereines zu Marienberg, die Uebernahme der Mobiliarversicherung von Seiten des Staates betreffend.

Präsident v. Schönfels: Herr Bürgermeister Claus!

Bürgermeister Claus: Die soeben verlesene Petition des landwirthschaftlichen Vereines in Marienberg, von deren Inhalt die dritte Deputation vorsorglich bereits Kenntniß genommen hat, fällt im Wesentlichen mit einer früher von einem geehrten Mitgliede dieser Kammer eingebrachten Petition zusammen; beide gehen dahin:

„die hohe Staatsregierung um eine Gesetzworlage zu ersuchen, nach welcher mit der jetzigen Immobilienversicherungsanstalt ein Institut für freiwillige Mobiliarversicherung verbunden werde.“

Die früher deshalb eingegangene Petition ist als ständische der dritten Deputation zugetheilt worden. Letztere hat nun dieselbe vorläufig geprüft und ist hierbei zu der Ansicht gekommen, daß sie in mehrfacher Beziehung mit dem durch allerhöchstes Decret vom 29. Januar dieses Jahres zunächst an die Zweite Kammer gelangten Gesetzentwurfe bezüglich des Immobilienbrandversicherungswesens connex und coincident sei, insofern nämlich, als darin beantragt wird, daß das Institut für freiwillige Mobiliarversicherung mit der Immobilienversicherungsanstalt verbunden werden und zweitens diese Verschmelzung im Sinne des Herrn Antragstellers zugleich zu einer Sublevation der Immobilienbrandcasse oder doch zur Abminderung der zu derselben zu leistenden Beiträge führen soll, als ferner die gedachte neue Gesetzworlage in den §§. 9 bis 18 sich auch auf das Privat- und Mobiliarversicherungswesen, soweit dasselbe dormalen überhaupt gesetzlicher Regulirung unterworfen ist, mit erstreckt, und als endlich voraussichtlich sowohl bei der Berathung über die Gesetzworlage, als dieser Petitionen die alte bekannte Streitfrage, ob es überhaupt zweckmäßig sei, dergleichen Anstalten in die Hände des Staates zu geben und hierunter den Privaten Concurrerz zu machen, nicht unberührt bleiben wird. Aus diesen Gründen vornehmlich, sowie im Interesse der Sache rathet daher die dritte Deputation der hohen Kammer an:

„beide — jedenfalls der ernsteren Erwägung sehr zu empfehlende Petitionen an die Zweite Kammer zur weiteren Entschließung behufs deren Zuweisung an die betreffende erste Deputation abzugeben.“

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag vernommen, welchen Herr Bürgermeister Claus Namens der Deputation soeben gestellt hat; auch Seiten des Directoriums kann demselben nur beigestimmt werden und ich habe zu erwarten, ob aus der Mitte der Kammer Etwas dagegen eingewendet wird? — Wenn nicht, so würde ich die Frage auf den Antrag richten. Er geht dahin:

„beide Petitionen an die Zweite Kammer zur Zuweisung an die dortige erste Deputation, welcher die Begutachtung des Brandcassengesetzes obliegt, abzugeben.“

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

(Nr. 206.) Herr Rittergutsbesitzer Wittner überreicht im Auftrage des Professor emer. Dr. Petersen zu Dresden 46 Exemplare einer gedruckten Beilage zu der letzteren bereits früher eingereichten Petition um Verbesserung des Expropriationsverfahrens bei Expropriation städtischer Grundstücke.

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare sind bereits vertheilt und werden bei der Berathung und Prüfung des Gegenstandes von der vierten Deputation mit erwogen werden.

(Nr. 207.) Die Redaction der Sächsischen Industriezeitung zu Chemnitz übersendet 12 Exemplare ihrer Zeitschrift wegen eines darin aufgenommenen Artikels: „Das moderne Forderungsrecht für Gewerbe und Handel mit Rücksicht auf den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von Anton Vater.“

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare sind zum Theil an die erste Deputation abgegeben worden, zum Theil liegen sie in der Kanzlei zur Einsicht bereit.

(Nr. 208.) Eingabe des Finanzprocurators Schmidt zu Dresden in Vollmacht der in die Stadtkirche zu Pirna eingepfarrten Landgemeinden, der letzteren Beschwerde über theilweise Verwendung des Kirchenvermögens der genannten Stadtkirche zu städtischen Schulzwecken betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der vierten Deputation liegt bereits eine connexe Petition zur Berichterstattung vor. Es wird daher vorgeschlagen, diese Petition ebenfalls an die vierte Deputation abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 209.) Petition der Obermeister von 11 Innungen zu Schneeberg vom 1. März 1861 um Ablehnung des Gewerbegesetzentwurfes und Verwendung für Vorlegung eines anderweiten dergleichen Entwurfes.

Präsident v. Schönfels: Die Innungen zu Schneeberg scheinen allerdings sich nicht informiert zu haben, wie weit die Berathung über das Gewerbegesetz in den Kam-